

Vorinformation der WiBAG

Wichtige Änderung des EU-Rechtes

für Wirtschaftsförderungen ab 01.07.2014

Mit 1. Juli 2014 trat die Verordnung 651/2014 in Kraft. Diese Verordnung fungiert auch als Grundlage für zahlreiche Förderaktionen des Bundes und des Landes. Dementsprechend werden die Bestimmungen dieser Verordnung zwingend auch Einzug in die neuen zukünftig geltenden Förderrichtlinien finden.

Die WiBAG möchte auf eine für die Förderfähigkeit eines Projektes wesentliche Änderung hinweisen:

Dem Art. 6 „Anreizeffekt“ ist zu entnehmen, dass die Beihilfe/Förderung einen Anreizeffekt haben muss. Der Anreizeffekt ist dann gegeben, wenn der Beihilfeempfänger vor „Beginn der Arbeiten“ einen schriftlichen Beihilfeantrag für das Vorhaben mit den Mindestangaben gestellt hat.

NEU – WICHTIG!

Der „Beginn der Arbeiten“ ist unter Art. 2 Nr. 23. „Begriffsbestimmungen“ wie folgt definiert:

*„Beginn der Arbeiten“: entweder der **Beginn der Bauarbeiten** für die Investition oder die **erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht**, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte;*

Das heißt:

1. Die Förderanträge sind wesentlich früher einzureichen. Vor Bestellung oder Auftrag, etc. und nicht wie bisher vor Anzahlung oder Ausstellung der Rechnung.
2. Sollte ein Förderantrag nach dem „Beginn der Arbeiten“ eingereicht werden, **ist das gesamte Vorhaben nicht förderbar!** (Nicht wie bisher, wo nur die Kosten vor Anerkennungstichtag nicht förderbar waren.)

Dies gilt für alle Unternehmen – unabhängig von der Größe!